

Dieses Dokument soll häufig gestellte Fragen in Bezug auf die Umstellung des Verfahrens sowie der Ergebnismitteilung ab Januar 2021 beantworten.

1. Wie unterscheiden sich die Zahlungstermine?

An acht Terminen im Jahr (Januar, März, April, Juni, Juli, September, Oktober, Dezember) finden lediglich Auszahlungen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer statt. Bei der Meldung der Gewerbesteuerumlage über das OLEFA-Verfahren bleibt es bei den bisherigen vier Terminen (Februar, Mai, August, November). Es entfällt die Abschlagszahlung am 20. Dezember.

2. Wichtige Hinweise zum 01. Februar:

Der Zahlungstermin am ersten Februar unterscheidet sich zukünftig vom bisherigen Verfahren, da in Zukunft zwei statt einer Berechnung stattfinden.

1) Es findet am ersten Februar wie im Januar, März, April, etc. eine monatliche Abschlagszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer für das laufende Jahr statt (NEU).

2) Die Schlussabrechnung des Vorjahres mit der Verrechnung der Gewerbesteuerumlage findet ebenfalls am 01. Februar statt (wie bisher).

Aus 1) und 2) resultieren zwei Auszahlungsbeträge bzw. ist es sogar möglich, dass ein Auszahlungsbetrag und eine Zahlungsaufforderung an die Gemeinde resultieren. Am 01.02.2021 dürfen diese beiden Beträge haushaltsrechtlich nicht miteinander verrechnet werden. Sie erhalten also das Ergebnis aus dem neuen Verfahren 1) elektronisch mitgeteilt und aus 2) wie gehabt per Brief. Es kann u.U. zu zwei Zahlungseingängen am 01.02.2021 kommen. *Ab 2022 werden die beiden Ergebnisse zu einem Betrag zusammengeführt.*

3. Wichtige Hinweise zur Umsatzsteuer-Abrechnung zum 15. Juni 2021:

Einmalig wird im Haushaltsjahr 2021 die Abrechnung des 4. Quartals 2020 der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer *zum 15. Juni 2021* erfolgen. In den bisherigen Jahren erfolgte diese Verrechnung zum Zahlungstermin 01. Mai und konnte mit der Abschlagszahlung verrechnet werden. Wie bereits zur Schlussabrechnung der Einkommensteuer (siehe unter 2.) können der monatliche Auszahlungsbetrag zum 15. Juni 2021 und der Abrechnungsbetrag Umsatzsteuer Q4 2020 nicht miteinander verrechnet werden. Sie erhalten das Ergebnis aus dem neuen Verfahren elektronisch mitgeteilt und aus der Umsatzsteuer-Abrechnung schriftlich per Brief.

Dies ist ein einmaliger Vorgang und wird sich in den kommenden Jahren nicht wiederholen. Ab 2022 findet die Schlussabrechnung der Umsatzsteuer ebenfalls am 01. Februar jährlich statt.

4. Warum wurden die neuen Schlüsselzahlen erst ab Mai verwendet und wann wird die Differenz verrechnet?

Allgemein gilt: Neue Schlüsselzahlen dürfen erst mit Bekanntmachung durch MI per Verordnung angewendet werden. Bis dies der Fall ist, müssen die alten Schlüsselzahlen verwendet werden. Die Verordnung wurde in diesem Jahr am 23.04.2021 (Nds. GVBl Nr. 16/2021, S. 201-216) verkündet, somit wurden die neuen Schlüsselzahlen ab dem Zahlungstermin 01. Mai 2021 verwendet.

Da es sich monatlich um Abschlagszahlungen handelt, wird die zu viel/zu wenig gezahlte Summe erst mit der Schlussabrechnung des Jahres 2021 (Februar 2022) glattgezogen (Gegenüberstellung was der Kommune zusteht und was sie im Laufe der Monate tatsächlich erhalten hat). Das heißt, Sie erhalten keine gesonderte Zahlung um die Differenz zwischen alten und neuen Schlüsselzahlen auszugleichen.

5. In welchen Fällen erhält man weiterhin eine Mitteilung per Brief?

In Fällen mit einem gesonderten Informations- bzw. Handlungsbedarf erfolgt die Ergebnismitteilung weiterhin schriftlich. Dies betrifft Zahlungsaufforderungen, Festsetzungen der Gewerbesteuerumlage wegen fehlender Meldung sowie Mitteilungen über die erneute Berechnung nach verspäteten Meldungen oder Korrekturen. Dies heißt auch, dass nur an Zahlungsterminen mit Verrechnung der Gewerbesteuerumlage (vier pro Jahr) solche Fälle auftreten können.

6. Das Aufkommen welchen Kalendermonats fließt in den jeweiligen Zahlungstermin ein?

„Die Gemeinden erhalten auf ihren jeweiligen Anteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer [...] Abschlagszahlungen in Höhe des Aufkommens des vorletzten vor dem Auszahlungstermin liegenden Monats“¹, d.h. z.B. die Abschlagszahlung des 15. März richtet sich nach der Höhe des Aufkommens des Januars.

7. Was bedeutet das „x“ in der Spalte Gewerbesteuerumlage in den Ergebnistabellen?

Das „x“ steht in statistischen Veröffentlichungen des LSN für „Nachweis nicht sinnvoll, unmöglich oder Fragestellung trifft nicht zu“. In den Ergebnistabellen in der Spalte „Gewerbesteuerumlage“ bedeutet dies also, dass zu diesem Zahlungstermin keine Umlage existiert (siehe Unterscheidung der Zahlungstermine unter 1.)

8. Wofür steht der Stand einer Ergebnistabelle?

Der aktuelle Stand einer Ergebnistabelle deutet auf Aktualisierungen aufgrund von nachträglichen Korrekturen der Gewerbesteuerumlage hin. Wenn einzelne oder auch mehrere Gemeinden ihre gemeldeten Daten korrigieren, werden die aktualisierten Dateien bis zu zwei Jahre rückwirkend abrufbar sein.

¹ Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. April 2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.09.2020 (Nds. GVBl. S. 329)